



Mandanten-Information Rechtsschutzversicherung

Priorität des Abschlusses: eher gering, da viele Risiken nicht versicherbar sind.

Glaubt man der Werbung, so benötigt jeder eine Rechtsschutzversicherung. Überall lauern Prozesse und diese Versicherung ist eigentlich der einzige Freund, auf den man sich verlassen kann.

Aber gerade das Gegenteil ist oft der Fall. Wichtige und besonders kostenträchtige Risiken sind ausgeschlossen. Kein Rechtsschutz im Fall der Scheidung, beim Streit um das gekaufte Haus oder Grundstück. Sozialrechtliche Streitigkeiten sind nur versichert, wenn sie vor dem Sozialgericht durchgeführt werden und die Kosten für außergerichtliche Einigung mit dem Arbeitgeber werden auch nicht übernommen.

Also purer Luxus?

Nicht ganz, wenn Sie z. B. in einer wirtschaftlich unsicheren Branche beschäftigt sind oder regelmäßig am Straßenverkehr teilnehmen, kann sich eine solche Versicherung für Sie schon lohnen.

Prüfen Sie also, ob in Ihrem Umfeld ganz konkret Prozessrisiken bestehen. Und stellen Sie anhand der Tabelle fest, ob Sie diese Risiken absichern können. Greifen sie nicht gleich zum Rundumschutz, sondern versuchen Sie, durch gezielte Auswahl der Bausteine sich kostengünstig abzusichern.

Eines noch: wenn ein Rechtsstreit schon ganz konkret droht, ist der Abschluss sinnlos. Streitigkeiten die ihren Ursprung vor Abschluss des Vertrages oder dem Ablauf der dreimonatigen Wartefrist haben, sind nicht versicherbar.

Bezeichnung der Sparte	Versicherte Leistungen	Vom Rechtsschutz ausgeschlossen
Verkehrsrechtsschutz (§ 21 ARB 2000)	Streitigkeiten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit dem Kfz entstanden sind, z. B. Kfz-Kaufvertrag, Verteidigung im Bußgeldverfahren, (Ordnungswidrigkeiten im Verkehr), Verteidigung im Strafrechtverfahren, Steuerstreitigkeiten vor Gericht (z.B. Kfz-Steuer), Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen	Verstoß gegen Halt- und Parkverbot, Vorsätzliche Straftaten, Außergerichtliche Steuerstreitigkeiten, Abwehr von Schadensersatzansprüchen
Eigentümer- und Mietrechtsschutz (§ 29 ARB 2000)	Streitigkeiten bei mietrechtlichen und grundstücksbezogenen Problemen, Steuerstreitigkeiten vor Gericht	Kauf oder Verkauf eines Baugrundstücks, Planung, Bau oder bauliche Änderung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung, Enteignung, steuerliche Bewertung des Grundstücks, Erschließungs- oder Anliegerabgaben



Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 25 ARB 2000) und Privat- und Berufsrechtsschutz für Selbstständige (§ 23, 24 ARB 2000)	Durchsetzung von allgemeinen Schadensersatzansprüchen, Steuerstreitigkeiten vor Gericht , Verteidigung im Strafverfahren außer Verkehr, Verteidigung im Bußgeldverfahren, arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor Gericht, Streit aus Verträgen, Eigentum und Besitz, Streit vor dem Sozialgericht, einmalige Beratung nach Eintritt einer Familien- oder erbrechtlichen Angelegenheit	vorsätzlich begangene Straftaten, vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten, kollektives Arbeitsrecht Baufinanzierung, Mietverträge, Widerspruchsverfahren, gerichtliche Streitigkeiten in Familien und Erbrecht oder eine rein vorsorgliche Beratung
Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Nichtselbstständige (§ 26 ARB 2000) Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Selbstständige (§ 28 ARB 2000)	Die einzelnen Bausteine werden in einem Vertrag zusammengefasst	

Wer ist versichert?

Der versicherte Personenkreis richtet sich nach der Versicherungssparte.

Verkehrsrechtsschutz:

Im Verkehrsrechtsschutz ist der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse aller auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuge geschützt. Weiterhin hat er Schutz als Mieter eines Mietwagens, Fahrer fremder Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer und als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln. Darüber hinaus sind alle rechtmäßigen Fahrer und Insassen der für den Versicherungsnehmer versicherten Fahrzeuge abgesichert.

Eigentümer- und Mietrechtsschutz:

Im Eigentümer- und Mietrechtsschutz ist der Versicherungsnehmer je nach Inhalt des Vertrages als Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Vermieter oder Verpächter geschützt.

Achtung: Selbst Vertreter unterscheiden oft nicht zwischen der Eigenschaft als Mieter oder Vermieter. Wenn sie einen Rechtsschutzvertrag als Vermieter oder Verpächter abschließen wollen, achten Sie unbedingt darauf, dass sie in dieser Eigenschaft ausdrücklich in der Police benannt sind. Andernfalls haben Sie gegenüber ihren Mietern keinerlei Rechtsschutz.

Privat- und Berufsrechtsschutz

Privat- und Berufsrechtsschutz für Arbeitnehmer bzw. Selbstständige: Hier genießen der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte oder Lebensgefährte, und die minderjährigen Kinder sowie die volljährigen unverheirateten nicht berufstätigen Kinder bis zum 25. Lebensjahr gemeinsam in einem Vertrag Rechtsschutz. Der Berufsrechtsschutz bezieht sich je nach Vereinbarung nur auf die abhängige oder selbstständige Beschäftigung.

Ein Hinweis zum Berufsrechtsschutz:



Viele Versicherer schließen die anwaltliche Beratung von Arbeitnehmern anlässlich der einvernehmlichen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vom Versicherungsschutz aus. Wird also z. B. durch die Tätigkeit des Rechtsanwalts ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag geschlossen, müssen Sie nach dem Willen des Versicherers den Anwalt selbst zahlen. Um dies zu vermeiden, lassen Sie sich von ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass er ihnen auf jeden Fall aus betrieblichen Gründen gekündigt hätte, wenn es nicht zu einer einvernehmlichen Aufhebung gekommen wäre. Die Landgerichte Baden-Baden und Hannover haben in einem solchen Fall entschieden, dass die Rechtsschutzversicherung sich hier nicht aus der Verantwortung stehlen kann.

Was zahlt die Rechtsschutzversicherung?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt grundsätzlich sämtliche gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte und des Gerichts. Weiterhin übernimmt sie die Kosten, die z. B. für Zeugen, Sachverständige, Gerichtsvollzieher usw. entstehen. Wenn Sie in einem Prozess vor einem ausländischen Gericht erscheinen müssen, so übernimmt die Versicherung in diesem Fall auch die Reisekosten.

Die Versicherung übernimmt die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Diese sollte bei mindestens 300.000 € liegen.

Wartezeiten

Die Wartezeiten sind nicht einheitlich geregelt. Die meisten Gesellschaften verlangen eine Wartezeit von drei Monaten nach Beginn des Vertrages. Manche bestehen auf einer Wartezeit von sechs Monaten, insbesondere beim Arbeitsrechtsschutz und dem Rechtsschutz für Wohnungen und Grundstücke. Grundsätzlich gilt: Die Ursache für den Rechtsstreit darf erst nach Ablauf der Wartezeit eingetreten sein.

Zwei Entscheidungshilfen

Falls Sie nach dem Lesen dieser Zeilen daran zweifeln, ob es wirklich eine umfassende Rechtsschutzversicherung sein muss, hier noch zwei abschließende Hinweise, die Sie vielleicht davon überzeugen können, den Vertrag aus ihren Versicherungsordner zu verbannen.

- Eigentümer von Häusern und / oder Eigentumswohnungen erhalten fundierte juristische Beratungen zu allen Fragen, die z. B. die Vermietung betreffen, als Mitglied eines Grundeigentümervers. Mieter erhalten diesen Service, wenn sie z. B. Mitglied des Mieterbundes werden. Beide Personengruppen können im übrigen im Rahmen der Mitgliedschaft verbilligte Rechtsschutzversicherungen für ihre Belange abschließen.
- Im Rahmen jeder Haftpflichtversicherung sind sie automatisch gegen unbegründete oder überhöhte Schadensersatzansprüche von Dritten Rechtsschutz versichert.

Auswahl eines geeigneten Anbieters:

I. Versicherungsbedingungen

Im Zeitalter des liberalisierten Versicherungsmarktes ist Rechtsschutzversicherung nicht mehr gleich Rechtsschutzversicherung. Die **Leistungsunterschiede** der Anbieter sind **gravierend**. Grundlage bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000). **Dieser Schutz ist jedoch lückenhaft**. Einzelne wichtige Risiken sind nicht oder nur unzureichend versichert. Ein [Arbeitskreis von Versicherungsmakler-/Vermittlern](#) hat unter Mitwirkung des [Verbraucherzentrale Bundesverbandes](#) e.V. daher sogenannte Mindestproduktstandards entwickelt, die in vielen Fällen einen ausreichenden Schutz abbilden. Zusätzlich wurden Risikoanalysebögen entwickelt, die dazu dienen, Ihren Versicherungsbedarf individuell zu ermitteln, damit eine nach Möglichkeit optimale Absicherung erfolgen kann. Sie sollten daher vor Abschluss eine entsprechende Risikoanalyse durchführen und deren Ergebnis schriftlich festhalten.



II. Beiträge

Beitragsunterschiede von weit über 200 % kennzeichnen die Versicherungslandschaft. Vergleichen lohnt daher!

Mindeststandards

Bitte beachten Sie, dass Mindeststandards beim Deckungsumfang als gegeben vorausgesetzt sind, die daher nicht mehr erfragt werden.

Im Einzelnen lauten die Mindeststandards für die Rechtsschutz-Versicherung:

- Die vom Versicherer verwendeten Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln für die Rechtsschutzversicherung dürfen in keinem einzigen Punkt Regelungen enthalten, die aus Verbrauchersicht ungünstiger sind, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GdV) empfohlenen „Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB 75, ARB 94 oder ARB 2000)“ sowie jeweils neu herausgegebene Musterbedingungen, Klauseln und Änderungsempfehlungen. Die Verwendung von Passagen/Klauseln aus mehreren der genannten Bedingungswerke ist zulässig, sofern hiermit keine Verschlechterungen im Verhältnis zum hauptsächlich verwendeten Bedingungswerk für den Versicherungsnehmer verbunden sind.¹
- Deckungssumme 300.000 €, Strafkautionen mind. 100.000 €
- Der Versicherer hält sich an die VdS-Empfehlung Nr. 0391 (Versichererwechsel - beide VR gewähren häufig auf dem Kulanzweg Rechtsschutz) oder hat entsprechende Bedingungsregelung.
- Im Schadenersatz-RS gilt die Folgeereignistheorie vereinbart.
- Eine Selbstbeteiligung fällt je Rechtsschutzfall nur einmal an, auch wenn mehrere Leistungsarten betroffen sind.
- Im Verkehrs-RS (§ 21) besteht Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

¹ Grundlage für die Betrachtung ist das vom Versicherer verwendete Basisbedingungswerk (ARB 75, ARB 94 oder ARB 2000). Werden hiervon abweichende Einzelregelungen verwendet, dürfen diese nicht schlechter sein als die entsprechende Regelung im Basisbedingungswerk (z.B. ARB 94 mit Folgeereignistheorie).